

Allgemeine Grundsätze für die

Förderung sozialer und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken

(§ 32 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG))

§ 1 Förderung sozialer und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken

In Übereinstimmung mit dem in § 32 VGG, Art. 12 Abs. 4 sowie den Erwägungsgründen 3 und 28 Richtlinie 2014/26/EU formulierten gesellschaftspolitischen Auftrag der Verwertungsgesellschaften kann die Corint Media in jedem Geschäftsjahr insgesamt bis zu EURO 50.000,00 zur Förderung soziale und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken bereitstellen. Die Mittel zur Förderung werden durch Abzüge von den Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gewonnen, hälftig geteilt (d. h. zu je 50%) zwischen der Kurie Sendeunternehmen und der Kurie Verleger. Soweit Einnahmen nicht vorhanden sind, geschieht die Finanzierung entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung der Corint Media.

§ 2 Verwendung der Fördermittel

Fördermittel können verwendet werden zur Finanzierung von wissenschaftlichen Projekten und Institutionen, die im Bereich des Urheberrechts tätig sind und/oder die Tätigkeitsfelder der Wahrnehmungsberechtigten zum Gegenstand haben. Gefördert werden können ferner Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung über die Bedeutung von Medien und für die Entwicklung von Medienkompetenz.

§ 3 Entscheidung über Förderungen

Die Entscheidung über die Bereitstellung von Mitteln zur Förderung sozialer und kultureller Leistungen und von Bildungszwecken erfolgt durch den Aufsichtsrat innerhalb der jährlichen Rahmenplanung der Gesellschaft („Budget“) gem. § 10 Abs. 8 lit. f) der Satzung der Corint Media.